

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Facti et Juris Deductio, worin die Landeshoheit im
Geistlichen und Weltlichen der Regierenden
Erblandesherren in der Graffschaft Lippe überhaupt, und
das Hochdenenselben auf dem Schlosse zu Blomberg ...**

Bückeburg, 1784

VD18 13120352

Einleitung

urn:nbn:de:gbv:45:1-15253

Inhalt.

Vorerinnerung.

Erster Theil.

Deductio Facti.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Sache.

Anno 1278 theilen die Grafen zur Lippe Simon I. und Hermann II. ihres Vaters Bernhards III. Land und Leute. (§. 1.)

Hermann II. stirbt ohne Kinder und seine portion fällt an seinen Bruder, dessen Söhne Otto I. und Bernhard IV. (§. 2.) An. 1344. ebenfalls theilen (§. 3.) Bernhard erhielt Lippe, Lipperode &c. oder den diesseits des Waldes — und Otto den jenseits des Waldes belegenen Theil (§. 4.) An. 1359. schliessen sie mit dem Bischof von Paderborn einen Burgfrieden, sterben bald darauf beide, und des ohne Söhne abgegangenen Bernhards Antheil fällt an seines Bruders Sohn Simon III. (§. 5.) Dieser versetzt die Stadt Lippe, giebt seiner Tochter Reda zum Brautschaf mit, (§. 6.) nimmt seinen Sohn Bernhard V. zum Mit-Regenten an, und stirbt 1410. Bernhard V. folgt ihm 1416. und Bernhards Sohn Simon IV. 1432. im Tode nach, (§. 7.) Simons IV. Söhne Bernhard und Simon regieren gemeinschaftlich, verbinden sich 1445. im Sostischen Kriege mit dem Herzoge Johann von Cleve (§. 8.) und vertheidigen die Stadt Lippe beherzt und tapfer. An. 1457. greift Simon allein den Bischof von Münster an, (§. 9.) resigniret gegen 1461. und wird geistlich, sein Bruder Bernhard continuiret also die Regierung allein, stirbt 1511. und sein Sohn Simon V. succedirt ihm (§. 10.) Simons V. Söhne Bernhard und Hermann Simon theilen 1559. Land und Leute (§. 11.) Bernhard VIII. stirbt 1563. Hermann Simon übernimmt die Tutel seines neunjährigen Sohnes Simons VI. und regiert also die eine Hälfte der Grafschaft Lippe proprio, und die andere Tutorio nomine (§. 12.) Sein Sohn Philip succedirt ihm 1576. schließt 1578. mit Paderborn über die Schwalenbergische Streitigkeiten einen allgemeinen Vergleich (§. 13.) und stirbt 1582. ohne Kinder; weswegen seine Landes-Portion an Simon den VI. fällt (§. 14.) Simon VI. Stifter der heutigen Gräfl.



Lippischen Linien, errichtet 1593. ein Hofgericht in seinem Lande und testirt 1597. (§. 15.) instituirt seine 4. Söhne, bestimmt ihre Erbportionen, und setzt das Verhältniß ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander selbst fest (§. 16.) An. 1601. wird Simon VI. noch sein Sohn Philip geboren und 1602. stirbt ihm Bernhard der Älteste (§. 17.) An. 1613. stirbt Simon VI. auch, und es entstehen unter den 3. ältern Söhnen Simon, Otto und Hermann Erbschafts: Streitigkeiten, die durch einen wenigstens in Ansehung des unmündigen Philips ungültigen Vertrag 1614. geschlichtet werden sollen, (§. 18.) Es entstehen unter den drey Brüdern neue Uneinigkeiten und es wird 1616. ein neuer Vergleich geschlossen (§. 19.) Der Kriegs: Unruhen wegen schreiben sie in ihren Rämtern einen Soldaten: Schatz aus (§. 20.) Hermann stirbt 1620. (§. 21.) und seine Brüder theilen sich 1621. in seinen Nachlaß (§. 22.) Simon macht e. a. ex capite Primogeniturae Anspruch an ein dem Kloster Falkenhagen von Hermann verlassenes Legat, und verliert den Proceß (§. 23.) Er schreitet 1623. zur zweiten Ehe, errichtet Ehepacten, worin er alle seine Söhne ad successionem in capita vociret, (§. 24.) und stirbt 1627. Sein ältester Sohn Simon Ludwig stirbt auch 1636. und dessen Wittve verfällt mit seinem Bruder in einen Rechtsstreit über das Primogenitur - Recht (§. 25.) Philip, der Stifter der Schaumburg: Lippischen, und Otto, der Stifter der Lippe: Brakischen Linien continuiren indessen ihre jura, in specie das Jus armorum ruhig. (§. 26.) An. 1651. führt Hermann Adolph in der Detmoldischen Linie die Primogenitur ein, und sein Bruder Jobst Hermann klagt deshalb gegen ihn (§. 27.) An. 1653. ersucht Detmold den Herrn Grafen Philip, seine Festung Lipperode zu besetzen (§. 28.) Otto zu Brake testirt 1657. und stirbt 1659. (§. 29.) Sein ältester Sohn Casimir succedirt ihm in die Landes: Regierung und zerfällt erstlich mit Lippe: Detmold, vergleicht sich aber 1661. (§. 30.) sodann auch mit den Landständen wegen des Soldaten: Schatzes. (§. 31.) Er setzt aber dessen Erhebung fort (§. 32.) Graf Philip zu Schaumburg: Lippe beschweret sich 1666. bey dem Grafen Simon Henrich zu Lippe: Detmold, daß man ihn einen appanagiatum genannt habe (§. 33.) Simon Henrich bietet 1667. seinem Oheim Jobst Hermann einen Vergleich an, er kömmt aber nicht zu Stande (§. 34.) Philip zu Schaumburg: Lippe testirt 1668. nach der Successions: Ordnung des Erstgeburts: Rechts, vermacht aber einen Theil an Land und Leuten von seinem Lippischen Landesantheil seinem jüngern Sohne (§. 35.) Alle Herren Grafen rathschlagen 1669. und 1670. gemeinschaftlich über das Ansinnen des Churfürsten von Brandenburg, Lippstadt zu besetzen (§. 36.) Simon Henrich greift 1675. in die Rechte der übrigen Herren Grafen zur Lippe ein, und wird vom Kammer: Gericht dergleichen Eingriffe abzustellen angewiesen (§. 37.) worauf er wieder in seine Schrancken zurück geht (§. 38.) Schaumburg: Lippe und Lippe: Brake continuiren ihr Recht, Soldaten zu halten, unausgesetzt (§. 39.) Es entstehen 1680. in der Brakischen Special: Linie Streitigkeiten und werden 1681. durch einen Vertrag bengelegt (§. 40.) Mit

Conr.

Concurrenz aller Grafen zur Lippe wird e. a. eine Kirchen : Ordnung verfaßt und bald darauf publicirt (§. 41.) Casimir zu Brake hat 1683. mit den Landständen eine neue dispute über den Soldatenschah; er beruft sich aber auf den langen Besiß und hebt ihn fort (§. 42.) Er überträgt 1692. seinem ältesten Sohn Rudolph die Landes : Regierung (§. 43.) und er supplicirt mit Rudolph und seinem jüngern Sohne Ferdinand bey Kaiserlicher Majestät um Confirmation der Primogenitur in seinem Hause (§. 44.) Der Land : Ausschuß wird von den Herren Grafen gemeinschaftlich vermehrt und gemustert (§. 45.) Simon Henrich zu Detmold stirbt 1697. und sein Sohn Fridrich Adolph verlegt 1698. die erblandesherrlichen Rechte, in specie ihre Landtags : Befugnisse. (§. 46.) Das Kammer : Gericht befiehlt ihm d. a. von seinen violationen abzustehen (§. 47.) Er übertritt aber diesen Befehl 1704. schon wieder und zwar auf eine außerordentliche Art, und es ergeheth abermals ein Mandat gegen ihn (§. 48.) Aber auch dieses ist bey nahe ohne Wirkung (§. 49.) Die Brakische Linie geht 1709. aus, und Lippe : Detmold occupirt den ganzen Nachlaß, worüber beym höchstpreisl. Reichs : Hofrath Proceß entsteht (§. 50.) Schaumburg : Lippe : Bückeburg wird 1734. die Hälfte zugesprochen, und dasselbe sententia in revisione confirmata 1737. in die Aemter Blomberg und Schieder immittiret (§. 51.) An. 1739. entsteht ein Tumult bey dem Schlosse Blomberg, worüber Schaumburg : Lippe : Bückeburg und Lippe : Detmold beym Kaiserl. Reichs : Hofrath klagen. (§. 52.) Es erfolgt am 12ten Novemb. ein Conelufum, worin dem Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe : Bückeburg anbefohlen wird, seine Bückeburgische Garde von Blomberg abzuziehen (§. 53.) und zugleich noch verschiedene andere die Brakische Succession betreffende Punkte erledigt werden (§. 54.) Der Herr Graf zu Schaumburg : Lippe : Bückeburg docirt de partitione, reservirt sich aber quævis competentia und (§. 55.) hält nach wie vor dem Tumulte eine kleine Besatzung zu Blomberg (§. 56.) Der Herr Graf zu Lippe : Alverdissen erhält 1744. gegen den Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe : Bückeburg in der Brakischen Successions - Sache eine obßiegliche Urtheil (§. 57.) Albrecht Wolfgang zu Schaumburg : Lippe : Bückeburg und Simon August zu Lippe : Detmold schliessen 1748. einen Vergleich wegen des Brakischen Anfalls ab (§. 58.) Lippe : Detmold protestiret gegen die Besatzung zu Blomberg (§. 59.) Schaumburg : Lippe : Bückeburg antwortet (§. 60.) Hierauf versucht man einen Vergleich, der aber nicht zu Stande kömmt (§. 61.) Schaumburg : Lippe : Bückeburg continuiret das exercitium juris Praesidii (§. 62.) Anno 1766. klagt Lippe : Detmold gegen Lippe : Alverdissen beym Kammer : Gericht, weil es den Hausgesetzen und in specie der Primogenitur - Ordnung contraveniret (§. 63.) und hieraus erwächst ein allgemeiner alle erblandesherrliche Jura, insbesondere auch das Jus armorum betreffender Proceß, an dem auch Schaumburg : Lippe : Bückeburg Antheil nimmt (§. 64.) Schaumburg : Lippe : Bückeburg continuiret während demselben sein Jus Praesidii zu Blomberg. (§. 65.) An. 1768. überfällt Lippe : Detmold den Flecken Alverdissen und der Herr Graf zu

Lippe : Alverdissen ruft den Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe : Bückeburg zu Hülfe (§. 66.) Alverdissen und Detmold klagen am Kammergerichte. (§. 67.) Dieses erkennet verschiedene Mandata und befielt sie ad causam de 1766. tanquam principalem zu reproduciren (§. 68.) Die Sachen waren auch offenbar nur accessoriae von derselben (§. 69.) Schaumburg : Lippe : Bückeburg hatte unterdessen sein jus Praesidii zu Blomberg ungestört fortgesetzt; allein 1768. klagt Lippe : Detmold deswegen beym höchstpreisllichen Reichs Hofrath. (§. 70.)

Zweiter Abschnitt.

Proceß : Geschichte.

Inhalt der Supplik (§. 71.) Das gebetene Mandat wird den 25sten Aug. 1769. erkannt und Schaumburg : Lippe : Bückeburg excipirt 1770. (§. 72.) Den 21sten Octob. 1771. erfolgt eine paritoria, die aber revisione interposita et justificata den 19ten Jan. 1776. reformirt wird (§. 73.) Kurzer Inhalt der Lippe : Detmoldischen Handlungen (§. 74.) Einige seiner Griffe und Absurditäten. (§. 75.)

Zweiter Theil.

Deductio juris.

Proposition (§. 76.)

Erster Abschnitt.

War die Sache ad Mandatum qualificirt?

Mandata dürfen nicht contra possessorem erkannt werden (§. 77.) Schaumburg : Lippe war aber nicht nur seit 1737. in possessione juris armorum et Praesidii zu Blomberg (§. 78.) sondern gewissermaßen sogar seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, weil ihm der Besiß der Grafen zu Bracke, welche Soldaten : Schatz gehoben (§. 79.) und auch wirklich Soldaten gehalten haben, (§. 80.) als Erben vermögte Urtel und Recht zu statten kommt, (§. 81.) folglich hatte das gebetene Mandat gegen Schaumburg : Lippe nicht statt. (§. 81.) Weitere Bestätigung dieses Schlußes ex facto. (§. 83.) Lippe : Detmold mußte also, wenn es klagen wolte, in petitorio klagen, (§. 84.) wie es ehemals selbst anerkannte (§. 85.) und folglich steht seiner possessorischnen Klage exceptio sub- et obreptionis entgegen:

I. Verschwieß es in seiner Supplik den Tumult von 1739. beynahe ganz, (§. 86.) und erklärte das membr. 13. Concl. d. 12. Nov. d. a. falsch (§. 87.) Denn es steht 1.) seiner Erklärung die praesumptio juris et de jure, daß ein Richter über Jura in litem non deducta nicht

nicht sprechen werde, entgegen (§. 88.) und 2.) würde sich der Kayserl. Reichs : Hof : Rath, wenn sie richtig wäre, selbst in einem und dem nämlichen Concluso widersprechen. (§. 89.)

II. Aus einem aneinander hängenden Besitze machte es einzelne Versuche und (§. 90.) gab

III. vor, daß man Anstalten machte, seine Stadt Blomberg zu ruiniren (§. 91.) Lippe : Detmold hat also offenbar das Mandat erschlichen; wie auch der Kayserl. Reichs : Hof : Rath in der Folge selbst erkannt hat (§. 92.) Er würde also sich selber, und auch dem Kammergericht, welches Schaumburg : Lippe das exercitium Juris praesidii zu Alverdissen zuerkannt hat, widersprechen, wenn er sein Mandat nicht cassiren wollte. (§. 93.)

Zweiter Abschnitt.

Ist in der Sache, da sie ad Mandatum nicht qualificirt ist, die Jurisdiction des Reichs : Hof : Rathes gegründet?

Die Reichs : Gerichte können zwar eine Mandats : Sache ex capite prorogatae jurisdictionis in petitorio entscheiden (§. 94.) Hierzu war aber der vorliegende Fall nicht qualificirt, weil das forum Camerale praeventum ist (§. 95.) und diese praeventio erstens von Lippe : Detmold (§. 96.) zweytens vom Kammergerichte und nicht nur durch das Decret, welches die Sache Mandati de lite pendente etc. von 1768. zur Hauptsache von 1766. zu registriren befaßt, (§. 97.) sondern auch durch Verstattung eines docum. litis pendentis (§. 98.) und endlich vom Kayserl. Reichs : Hof : Rath selber anerkannt worden; (§. 99.) Schaumburg : Lippe auch in allen seinen Exhibitis gegen eine Einlassung protestiret, und sich sein forum praeventum vorbehalten hat. (§. 100.) Ja sie gehörte zur Sache von 1766. und also ans Kammergericht, wenn die erloschene Linie Schaumburg : Lippe : Bückeburg auch ad hanc causam nicht interveniret wäre. (§. 101.)

Dritter Abschnitt.

Hat in dem Hochgräf. Schaumburg : Lippischen Hause das Primogenitur - Recht statt?

Vor den Zeiten der güldenen Bulle war das Primogenitur - Recht unbekannt (§. 102.) und nachher bis zum Landfrieden von 1495. wenigstens äußerst selten (§. 103.) Es ist also schon zu vermuten, daß in diesen Zeiten im Lippischen Hause keines existiret habe; und diese Vermutung wird von der

Lippischen Geschichte zur Gewisheit gemacht (§. 104. 105.) Das vorgebliche pactum unionis von 1368. schwächt diesen Beweis nicht (§. 106.) Denn

I.) stehen seiner Richtigkeit grosse Zweifel entgegen: a.) Es existirt kein Original, (§. 107.) b.) es heist *pactum* und ist nur eine einseitige Verordnung, c.) es ist nicht zu vermuten, daß in Stadtprivilegien die Lippische Primogenitur - Constitution enthalten sey, und d.) es enthält einen verdächtigen Beweggrund. (§. 108.)

II.) Es ist *posita authenticitate* keine Primogenitur - Constitution, sondern ein Privilegium der Städte Lippe und Lemgo, das ihnen das *Jus eligendi regentem Comitatus* giebt (§. 109.) Auch vom Anfange des 16ten Jahrhunderts bis 1582. existirte noch kein Primogenitur - Recht im Hause Lippe, wie aus einzelnen factis bewiesen werden kann (§. 110. 111.) Simon der VI. machte aber 1593. einen Versuch es einzuführen. Er bath die Kaiserl. Majestät um Confirmation und erhielt sie (§. 112.) Sie war aber *subito obreptitie* erschlichen, (§. 113.) er konnte seinen damals bereits gebornen jüngeren Söhnen ihr *jus quaesitum* nicht entziehen (§. 114.) Kaiserl. Majestät behielten ihnen dasselbe sogar *implicite* bevor, und also war sein Versuch samt der Confirmation unkräftig (§. 115.) Dies beweiset auch die Folge; denn eben dieser Simon testirt 1597. dem Erstgeburts - Rechte gerade zuwider, (§. 116.) theilt zwar seinem ältesten Sohne eine grössere Portion und einige Vorzüge vor den jüngern zu; aber dies macht noch kein Erstgeburts - Recht aus (§. 117.) Demold behauptete dieses auch im Brakischen Successions-Proceffe selbst und verwarf daher das Testament. Allein es gilt, in sofern es der Observanz des Hauses nicht zuwider ist. (§. 118.) Facta aus dem 17ten Jahrhundert, die der Natur des Erstgeburtsrechts zuwider sind, (§. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126.) dergleichen Facta aus dem 18ten Jahrhundert, (§. 127. 128.) zu diesen Factis gehören auch noch diejenigen, womit der Schaumburg - Lippische Besitz des *juris armorum* im ersten Abschnitte bewiesen worden ist. (§. 129.) Demold giebt es zu, daß die jüngeren Linien viele dem Erstgeburts - Recht entgegen stehende *jura exerciret* haben, macht sie aber zu *precariis* der ältern Linie. Der Einwurf verdient aber keine Antwort (§. 130.)

Schluß der Abhandlung (§. 131.)

Vor Erinnerung.

Lippe: Detmold hat die Acten dieser ihrem Wesen nach nichts weniger als weitläufigen Sache, wahrscheinlich in der Absicht, die Schwäche seiner Praetensionen zu verstecken, fürchterlich weitläufig gemacht. Es klagte am Ende des Jahrs 1768. bey dem Höchstpreisl. Kayserl. Reichs: Hof: Rathe, daß Schaumburg: Lippe, einem Concluso Caesareo von 1739. zuwider, die Burg Blomberg mit Soldaten besetzt hätte, und bat daher um ein Mandatum de revocandis attentatis in vilipendium — (dicti) clementissimi Conclusi hactenus arroganter commissis, eumque in finem evacuando das Schloß zu Blomberg ab omni praesidio, tormentis etc. et desistendo ab omnibus illicitis factis et attentatis etc. Es bauete also seine Klage auf gedachtes höchstvereheliches Conclusum, und hatte daher im Prozesse, wenn es innerhalb den natürlichen jedem Kläger vorgeschriebenen Grenzen hätte bleiben wollen, nichts weiter zu thun, als den Grund derselben zu rechtfertigen, das heißt zu erweisen, daß das Conclusum von 1739. dem Hochgräfl. Schaumburg: Lippischen Hause verbiete, auf dem Schlosse zu Blomberg Soldaten zu halten. Natürlicher Weise hätte die Sache, wenn man diese allgemeine in jeder gesunden Proceß: Ordnung bestätigte Vorschrift beobachtet hätte, nicht weitläufig werden können. Weil man aber fühlte, daß man gedachten Beweis, nachdem ein Gegner im Gerichte aufgetreten war, nicht würde führen können, so zog man die in einen summarischen Proceß schlechterdings nicht gehörige und noch außerdem am höchstpreisl. Kayserl. Kammer: Gerichte rechtshängige Frage: ob im Hochgräfl. Lippischen Hause das Primogenitur - Recht statt, habe? hinein, damit der höchste Richter das wenige wesentliche der Sache aus den Augen verlieren sollte. Schaumburg: Lippe hat sich zwar in actis gegen die Einlassung auf diese aus den angezeigten beyden Gründen unstatthafte Frage feierlich verwahrt, man konnte und durfte indessen, weil es in einem solchen Falle besser ist, zu viel als zu wenig zu sagen, die aufgestellten impetrantischen Behauptungen nicht ohne alle Beantwortung lassen, und daher mußten die Acten besonders, weil die Lippe: Detmoldischen Schriften immer ungeheurer wurden, je höher ihre Zahl stieg, bis zu einer solchen Größe anwachsen.

Wenn nun aber gegenwärtige Schrift ihrem eigentlichen Endzwecke, die Acten in compendio vorzulegen, entsprechen soll, so ist es nicht allein nöthig, auf die eigentliche und in diesem Mandats: Prozesse nur allein wesentliche Frage: Ist es dem Hochgräfl. Hause Schaumburg: Lippe im erwähnten